

Auch die Maßnahme nach § 15 Abs. 1 steht unter dem strafrechtlichen Schutz des § 19 WStVO.

Zu bb)

Als weitere vorläufige Maßnahme sieht das Gesetz vor, daß das nach § 13 Abs. 2 und 3 WStVO der Einziehung unterliegende Vermögen beschlagnahmt werden kann (§ 15 Abs. 2 WStVO). Auch hierbei handelt es sich um eine die Einziehung vorbereitende und sichernde Maßnahme. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn mit der Einziehung gerechnet werden kann. Bei der Beschlagnahme bestimmter Vermögenswerte oder des gesamten Vermögens ist ebenfalls Voraussetzung, daß dringender Tatverdacht im Sinne des § 15 Abs. 1 gegeben ist. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 WStVO beschränkt sich nicht etwa auf das Vermögen des Inhabers oder Leiters eines Betriebes. Unter der Beschlagnahme selbst versteht man die zwangsweise Bereitstellung einer Sache zur Verfügung einer Behörde. Dem bisher Berechtigten wird die Verfügung über das Vermögen, soweit es beschlagnahmt ist, entzogen. Die beschlagnahmte Sache kann im Besitz des Eigentümers bleiben.

Zu c)

Wenn Waren und Materialien beschlagnahmt werden, haben die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung das Recht und die Pflicht, schon vor der Entscheidung über die Einziehung die betreffenden Gegenstände im Interesse eines geordneten Wirtschaftsablaufs zu verwerten, d. h. über diese Gegenstände zu verfügen. Ein anderes Ergebnis wäre unvernünftig und falsch, und es würde unsere Wirtschaftsordnung erheblich gefährden, wenn z. B. wichtige Maschinen, die beschlagnahmt wurden, lange Zeit ungenutzt lagern würden. Deshalb bestimmt § 17 WStVO, daß über beschlagnahmte Gegenstände schon vor der Entscheidung über die Einziehung verfügt werden kann, wenn dies zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Wirtschaft oder der Verbraucher oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsablaufs erforderlich ist. Dasselbe gilt, falls und soweit die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann (§ 17 Abs. 2). Das betrifft vor allem Lebens- und Genußmittel. In diesen Fällen tritt der Erlös an die Stelle der Gegenstände (§ 17 Abs. 3).

Obwohl dies aus der gesetzlichen Regelung nicht ohne weiteres entnommen werden kann, ist davon auszugehen, daß nicht jeder im Hinblick auf die beschlagnahmten Gegenstände verfügungsberechtigt ist. Verfügungsberechtigt sind ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung; sonst würden die Maßnahmen, die nach § 17